

Das ändert sich für Pflegebedürftige sowie An- und Zugehörige durch das Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (PUEG) ab 01.01.2024

Erhöhung der Leistungsbeiträge für Pflegesachleistung und Pflegegeld SGB XI § 36 und §37:

Um jeweils 5% werden die Leistungsbeiträge erhöht.

Dies kann zu Änderungen der Leistungsbeträge für den Umwidmungsbetrag nach SGB XI §45 Abs.4 führen. Für Leistungen von nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag (max. bis zu 40% der Sachleistung kann umgewandelt werden).

Leistungszuschlag der Pflegekasse bei vollstationärer Pflege nach §43c SGB XI erhöht sich:

Wie hoch der Leistungszuschlag ist, den die Pflegekasse zahlt, hängt davon ab, wie lange die Person bereits Leistungen der vollstationären Pflege in Anspruch nimmt. Die Höhe des Leistungszuschlags wird auf der Grundlage des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils (EEE) für die pflegebedingten Kosten inkl. Ausbildungsumlage ermittelt. Informationen geben hierzu die jeweiligen vollstationären Einrichtungen.

Verhinderungspflege (VHP) nach §39 SGB XI für Schwerstpflegebedürftige unter 25 Jahren: Das ändert sich ab 01.01.2024

Sonderregelung für Pflegebedürftige unter 25 Jahren mit Pflegegrad 4 oder 5 -> zusätzlich zur Verhinderungspflege können 100% aus unverbrauchten Mitteln der Kurzzeitpflege bis zu einem Gesamtbetrag i. H. v. 3.386 Euro umgewidmet werden. Ab dem 01.01.2025 erhöht sich dieser Betrag. Die Höchstdauer dieser Leistung wird auf bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr verlängert. Die Voraussetzung der sechsmonatigen Vorpflegezeit entfällt. Wird die Verhinderungspflege durch Personen geleistet, die bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind, kann der zweifache Pflegegeldbetrag für nachgewiesene Aufwendungen (z. B. Verdienstaufschlag, Fahrtkosten) verwendet werden.

Für Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 (auch Pflegebedürftige unter 25 Jahren mit Pflegegrad 2 und 3)

Bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr (Grenze gilt nicht bei stundenweiser VHP). Vorpflegezeit von sechs Monaten bei erstmaliger Inanspruchnahme. Gesamtbetrag 1.612 Euro für Ersatzpflege durch Personen die nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, plus Umwidmung von bis zu 806 Euro aus Mitteln der Kurzzeitpflege (KZP). 1,5 facher Pflegegeldbetrag bei Ersatzpflege durch Personen die bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind.

Ausblick: Zum 1. Juli 2025 werden die VHP und KZP zu einem Gesamtleistungsbeitrag von bis zu 3.539 Euro zusammengefasst für Anspruchsberechtigte. Die bisherige sechsmonatige Vorpflegezeit vor erstmaliger Inanspruchnahme wird abgeschafft.

Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a SGB XI:

Zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf haben Beschäftigte für die Organisation einer akut eingetretenen Pflegesituation Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung. Angehörige können künftig **pro** Kalenderjahr für bis zu zehn Tage der Arbeit fernbleiben. Damit das Pflegeunterstützungsgeld gewährt werden kann, muss unverzüglich nach Eintreten der akuten Pflegesituation ein Antrag bei der Pflegekasse/ dem Versicherungsunternehmen der pflegebedürftigen Person gestellt werden. Benötigt wird eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Organisation, bzw. Sicherstellung der häuslichen Pflege. Von der Pflegekasse/ dem Versicherungsunternehmen erhält die leistungsbeziehende Person eine Bescheinigung über den Bezug des Pflegeunterstützungsgeldes, die unverzüglich den Arbeitgebern vorzulegen ist.

Bei mehreren Pflegepersonen ist der Anspruch pro pflegebedürftiger Person auf insgesamt bis zu 10 Tagen begrenzt.

Bessere Transparenz – Stärkung von Auskunftsansprüchen seitens der Pflegebedürftigen SGB XI §108:

Versicherte können ab 1. Januar 2024 halbjährlich eine Übersicht über in Anspruch genommene Leistungen, bzw. der abgerechneten Kosten von Ihrer Pflegekasse einholen. Dies geschieht nur auf Antrag über die in einem Zeitraum von mindestens 18 Monaten vor Antragstellung in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten. Die Informationen sollten aufbereitet sein, um auch von Laien verstanden werden zu können. (Die Berechtigung der Versicherten, auf die in der elektronischen Patientenakte gespeicherten Angaben über ihre pflegerische Versorgung zuzugreifen folgt aus SGB V § 336 Abs.2 und ist entsprechend auf die Pflegekassen anzuwenden)

Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach SGB XI § 18:

Aktualisierte Richtlinien zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit (Begutachtungsrichtlinien – BRi) mit überwiegend redaktionellen Änderungen. Hier sind u. a. Dinge geregelt, in welcher Form eine Begutachtung stattfindet, z. B. die Telefonische Begutachtung. Welche zwingend erforderlichen Angaben notwendig sind für den Medizinischen Dienst (MD). Inhaltlich finden sich hier jedoch auch Kriterien von Maßnahmen, wie z. B. im Modul 5 unter „Körpernahe Hilfsmittel“ mit der Klarstellung, dass An- und Ablegen „paariger“ Hilfsmittel jeweils als eine Maßnahme gezählt wird, z. B. Kompressionsstrümpfe.

Neu ab 01.07.2024: Anspruch pflegebedürftiger Menschen auf die Versorgung in der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung der Pflegeperson gemäß SGB XI §42a:

Am 01.01.2024 wird der § 42 a in das SGB XI eingefügt. Hier wird zukünftig die Kostenübernahme geregelt sein, wenn die Pflegeperson eine medizinische Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme erhält und die pflegebedürftige Person in dieselbe Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung mit aufgenommen wird. Inkrafttreten zum 01.07.2024